

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 9 (1933)
Heft: 41

Artikel: War der Fahrer nüchtern?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-752542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das zertrümmerte Auto an der Straße in Büetgen



Die Kurve in Büetgen, an der Stelle, wo das Auto von der Straße wegkam. Die Wagenspuren sind von der untersuchenden Polizei markiert worden

WAR DER FAHRER NÜCHTERN?

Bei der Wirtschaf Salvisberg in Büetgen bog in einer Sommernacht ein Auto mit übersetzter Geschwindigkeit in Strafe her durch die Wiese, bis das Auto schließlich gegen einen Baum stieß und zertrümmert wurde. Der Fahrer folgte bald darauf starb. Ein dritter Insasse wurde mit schwerem Oberschenkelbruch ins Krankenhaus gebracht. Immerhin machte er unmittelbar nach dem Unfall den Eindruck eines Menschen, der unter alkoholisiertem Einfluß stand. Ein rasch herbeigerufener Arzt entnahm dem Mann eine Blutprobe. Die Untersuchungen des Gerichtsmedizinischen Institutes in Bern ergaben bei zwei getrennten Verfahren allemal eine Alkoholkonzentration von 0,9‰, d. h. 0,9 cm³ absoluten Alkohols pro kg Blut. — Dieser eine Fall steht hier als Beispiel für viele ähnliche Fälle. Unsere Bilderreihe aus dem Gerichtsmedizinischen Institut in Zürich diene als Beispiel für das Ver-

fahren, mit welchem die Wissenschaft heute dem Gericht in der Frage der Autounfälle zu Hilfe kommt. Eine Kurve ein, geriet dabei über die rechte Straßenböschung hinaus und fuhr zirka 55 m weit neben der Wiese am mit leichten Verletzungen davon. Sein Nebenmann erlitt einen schweren Schädelbruch, an dessen Folgen der Fahrer erkrankte, von den Scheinwerfern eines entgegenkommenden Autos geblendet worden zu sein. Ein rasch herbeigerufener Arzt entnahm dem Mann eine Blutprobe. Die Untersuchungen des Gerichtsmedizinischen Institutes in Bern ergaben bei zwei getrennten Verfahren allemal eine Alkoholkonzentration von 0,9‰, d. h. 0,9 cm³ absoluten Alkohols pro kg Blut. — Dieser eine Fall steht hier als Beispiel für viele ähnliche Fälle. Unsere Bilderreihe aus dem Gerichtsmedizinischen Institut in Zürich diene als Beispiel für das Ver-

AUFNAHMEN VON HS. STAUB

Die Unfallstatistik des Straßenverkehrs zeigt erschreckende Zahlen. Das Jahr 1930 verzeichnet über 8500 Personen, die in der Schweiz durch Motorfahrzeuge, Velos und Fußwerke verletzt wurden. 412 Menschen mußten dabei das Leben lassen. Geht man den Ursachen dieser Unfälle nach, dann überschatten die zahlreichen Fälle, die durch übermäßigen Alkoholgenuß verschuldet werden, alle jene, die durch unachtsames, zu schnelles Fahren oder durch die Verkettung unglückseliger Umstände das Unglück heraufbeschworen.

Die Allgemeinheit hatte von jeher ein Recht darauf, namentlich vor dem angetrunkenen Motorfahrzeugführer geschützt zu sein. Dieses Recht hat im Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr in unmißverständlicher Weise seine Verankerung gefunden. Neben dem Fußgänger ist in erster Linie der anständige Fahrer daran interessiert, daß der Angetrunkene aus dem Verkehr verschwindet.

Die strafrechtliche Untersuchung operiert mit Beweisen und nicht mit Vermutungen. War der Autoführer nüchtern oder betrunken? fragt sich die Polizei nach einem schweren Autounfall und wendet den Gerichtsarzt, der unverzüglich eine Blutprobe vornimmt. Wieviel Alkohol enthält das entnommene Blut? Dieser entscheidende Nachweis wird jeweils in den Laboratorien des Gerichtsmedizinischen Institutes geleistet. Für die quantitative Bestimmung des Alkohols im Blut stehen dem Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Zürich verschiedene Methoden zur Verfügung. Der Alkohol wird auf chemische Weise (Titrationsmethode) und optisch durch Bestimmung des Brechungsvermögens des Blutdestillates bestimmt (interferometrische Methode). Die Kombination dieser beiden sich gegenseitig kontrollieren-

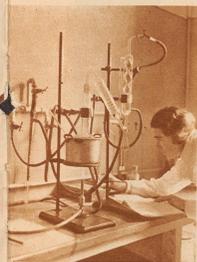
den Methoden bietet dann Gewähr für die Richtigkeit der Analyse. Die Alkoholkonzentration, die man in einem bestimmten Zeitmoment im Blute eines Menschen nachweist, erlaubt dem erfahrenen Begutachter zahlreiche Schlüsse, die medizinisch und rechtlich von großer Bedeutung sind:

1. Der Begutachter kennt die Alkoholwirkung bei den gefundenen Blutwerten, wobei er zwischen trinkelsten und trinkungsgewohnten Menschen einen Unterschied machen muß, da sie auf Alkohol verschieden reagieren.
2. Der Begutachter resp. der Arzt wird feststellen können, ob die beobachteten Symptome tatsächlich auf eine akute Alkoholwirkung zurückzuführen sind, oder ob nicht andere Gründe dafür verantwortlich gemacht werden müssen. Findet er z. B. bei einem Bewußtlosen nur geringe Alkoholverwerte im Blut, dann wird er mit Sicherheit sagen können, daß die Ursache der Bewußtlosigkeit nicht in einer Alkoholwirkung liegen kann.
3. Er weiß, welche Alkoholmengen ungefähr nötig waren, um eine bestimmte Blutkonzentration zu erzeugen. Dadurch ist eine objektive Kontrolle der Angaben eines angeschuldigten Automobilisten und der Zeugen über vorausgegangenen Alkoholgenuß möglich. Zeugenaussagen in dieser Richtung sind oft sehr unzuverlässig.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Kollision tatsächlich infolge einer durch die Blutuntersuchung festgestellten Alkoholwirkung zustande gekommen sei, steht letzten Endes nicht dem Richter, sondern dem Richter zu. Die gewissenhaft ausgeführte Alkoholbestimmung bedeutet für den anständigen Fahrer in jedem Falle eine Entlastung.



Die Blutprobe wird vor der Analyse exakt gewogen, damit eine quantitative Alkoholbestimmung überhaupt möglich ist. In der linken Waagschale die sog. Versäule, die von dem Gerichtsarzt zur Entnahme des Blutes verwendet wird



Die Blutprobe wird in einer besonderen Apparatur destilliert. Die Destillation erfolgt bei herabgesetztem Druck und mäßiger Erwärmung. Das Destillat ist vollkommen klar und wird weiter auf Alkohol untersucht



Die Untersuchung des Blutdestillates erfolgt zweifach. Dieses Bild zeigt die chemische Untersuchung vermittels einer Titrationsmethode



Bei der Titrationsmethode tritt in einem bestimmten Moment der Reaktion ein Farbumschlag ein, der den vorhandenen Alkohol berechnen läßt. Das mittlere der drei Kolbchen zeigt bereits den Farbumschlag; es ist gelb, während die anderen Kolbchen noch blaugrünlich sind



Die Untersuchung des Destillates erfolgt nicht nur chemisch (durch Titration), sondern auch mit einer optischen Methode. Unser Bild zeigt das Interferometer, in welchem das Blutdestillat auf seine optischen Eigenschaften geprüft wird. Aus dem optischen Verhalten läßt sich der Alkoholgehalt berechnen



Um 1 Uhr nachts wird dem Autoführer bei einem Arzt in B. eine Blutprobe aus der Ellbogenvene entnommen — ein Eingriff, der vollkommen unschädlich und schmerzlos ist. Der Arzt schickt die kleine Blutmengung in einem Röhrchen sofort an das Gerichtsmedizinische Institut zur Untersuchung

Art. 59. 1 Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis bis zu zwanzig Tagen oder mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.

Ausschnitt aus dem Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr